

# AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

## DER HEINRICH-HEINE-UNIVERSITÄT DÜSSELDORF

---

INHALT	SEITE
<b>Promotionsordnung</b> der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.02.2017	2
Vierte Ordnung zur Änderung der <b>Promotionsordnung</b> der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät vom 23.02.2017	34
Neunte Ordnung zur Änderung der <b>Promotionsordnung</b> der Juristischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 02.03.2017	38

---

#### HERAUSGEBER

Die Rektorin der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Universitätsstraße 1 · 40225 Düsseldorf · [www.hhu.de](http://www.hhu.de)

#### REDAKTION

Stabsstelle Justitiariat · Gebäude 16.11  
Telefon 0211 81-11518 · [justitiariat@hhu.de](mailto:justitiariat@hhu.de)

## **PROMOTIONSORDNUNG DER MEDIZINISCHEN FAKULTÄT DER HEINRICH-HEINE- UNIVERSITÄT DÜSSELDORF VOM 08.02.2017**

Aufgrund des § 2 Absatz 4 und des § 67 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV.NRW. 2014 Seite 547) hat die Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf folgende Promotionsordnung erlassen:

### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Promotion**
- § 2 Promotionsleistungen**
- § 3 Promotionskommission**
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**
- § 5 Betreuung der Promotion**
- § 6 Anzeige des Promotionsvorhabens und Aufnahme in die Medical Research School  
Düsseldorf**
- § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion**
- § 8 Dissertation**
- § 9 Begutachtung und Annahme der Dissertation**
- § 10 Prüfungsgremium und Termin der Disputation**
- § 11 Disputation**
- § 12 Bewertung der mündlichen Promotionsleistung und Gesamtnote**
- § 13 Wiederholung von Promotionsleistungen**
- § 14 Veröffentlichung der Dissertation**
- § 15 Beendigung des Promotionsverfahrens**
- § 16 Täuschung und Entziehung des Doktorgrades**
- § 17 Besondere Rechte der Dekanin/des Dekans**
- § 18 Ehrenpromotionen**
- § 19 Übergangsbestimmungen**
- § 20 Inkrafttreten**

**Anhang 1: Ausführungsbestimmungen**

**Anhang 2: Formatvorgaben für Dissertationen der Medizinischen Fakultät**

**Anhang 3: Revisionschein**

## § 1

### Promotion

(1) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verleiht aufgrund eines ordentlichen Promotionsverfahrens den akademischen Grad einer Doktorin oder eines Doktors der Medizin (Dr. med.), der Zahnmedizin (Dr. med. dent.) oder Public Health (Dr. PH).

(2) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf kann durch Ehrenpromotion die Titel Dr. med. h.c., Dr. med. dent. h.c. oder Dr. PH h.c. vergeben.

## § 2

### Promotionsleistungen

Der Nachweis der für die ordentliche Promotion erforderlichen wissenschaftlichen Qualifikation ist durch die Promotionsleistungen zu erbringen. Diese bestehen aus

a) einer wissenschaftlichen schriftlichen Arbeit (Dissertation, § 8) über ein Thema, das einem der an der Fakultät vertretenen Fächer zugeordnet ist,

b) dem Absolvieren des strukturierten Ausbildungsprogramms der Medical Research School Düsseldorf (medRSD) entsprechend der bei Anmeldung des Promotionsvorhabens gültigen Ordnung der Medical Research School,

c) einer mit Erfolg abgelegten mündlichen Prüfung in Form einer Disputation (§ 11).

## § 3

### Promotionskommission

(1) Die Promotionskommission besteht aus sieben habilitierten oder gleichwertig qualifizierten Mitgliedern der Medizinischen Fakultät und einer/einem promovierten wissenschaftlichen Mitarbeiter/in. Für jedes Mitglied ist mindestens ein/e Stellvertreter/in zu wählen und eine Rangfolge der Stellvertretung festzulegen. Mitglieder und Stellvertreter/innen werden vom Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät jeweils für zwei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

(2) Die Promotionskommission nimmt im Auftrag des/der Dekan/in insbesondere folgende Aufgaben wahr:

1. Beratung des/der Dekan/in in Promotionsangelegenheiten und Vorbereitung von Entscheidungen für den/die Dekan/in in Einzelfällen.
2. Die Promotionskommission wacht über den ordnungsgemäßen Ablauf des Begutachtungsverfahrens und gibt dem/der Dekan/in dazu inhaltlich begründete Empfehlungen.
3. Die Mitglieder der Promotionskommission übernehmen:
  - a) den Vorsitz bei den mündlichen Disputationsprüfungen,
  - b) die Vorbereitung von Ehrenpromotionen (§ 18 (2)),
  - c) die Auswahl von preiswürdigen Dissertationen,
  - d) die Beratung des/der Dekan/in in Widerspruchsangelegenheiten (§ 9 (12)),
  - e) die Beratung des Fakultätsrats bei der Vorbereitung eines Titelentzugsverfahrens (§ 16 (3)),
  - f) die Beratung des/der Dekan/in in Fällen von wissenschaftlichem Fehlverhalten (§ 16 (1;2)).

#### § 4

#### **Voraussetzungen für die Zulassung zur Promotion**

Für die Zulassung zum Promotionsverfahren gelten folgende Voraussetzungen:

(1) zur Erlangung des akademischen Grades „Dr. med.“ muss der/die Doktorand/in ein Staatsexamen in Humanmedizin oder an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine der ärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(2) zur Erlangung des akademischen Grades „Dr. med. dent.“ muss der/die Doktorand/in ein Staatsexamen in Zahnmedizin oder an einer ausländischen wissenschaftlichen Hochschule eine der zahnärztlichen Prüfung gleichwertige Prüfung abgelegt haben.

(3) zur Erlangung des akademischen Grades „Dr. PH“ muss der/die Doktorand/in entweder

a) ein Staatsexamen in den Fächern Humanmedizin, Zahnmedizin, Veterinärmedizin oder Pharmazie abgelegt haben oder

b) ein Diplom/einen Mastergrad an einer Universität in medizinnahen Naturwissenschaften, in Wirtschafts-, Sozial-, Verhaltens-, Gesundheits- oder Lebenswissenschaften mit inhaltlichen und methodischen Bezügen zu Public Health erworben haben.

Weitere Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion zum „Dr. PH“ zusätzlich zu den oben genannten Leistungen sind:

c) ein Examen zum „Master of Science (M. Sc.) in Public Health“ an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf oder an einer anderen Universität im In- oder Ausland oder

d) besondere wissenschaftliche Leistungen im Bereich des Promotionsfachs. Der Nachweis erfordert eine mindestens zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit mit Public Health-Bezug in einer wissenschaftlichen Einrichtung, bei der wissenschaftliche Publikationen in anerkannten Fachzeitschriften bzw. Editionen und wissenschaftliche Fachvorträge erbracht wurden. Die Prüfung der besonderen wissenschaftlichen Leistung erfolgt durch den Prüfungsausschuss des Masterstudiengangs „Master of Science (M.Sc.)“ Public Health der Medizinischen Fakultät.

In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der/die Dekan/in die erforderliche zweijährige wissenschaftliche Tätigkeit verkürzen.

(4) Die Gleichwertigkeit der an der ausländischen wissenschaftlichen Hochschule abgelegten Prüfung wird als gegeben angesehen, wenn der/die Doktorand/in eine deutsche Berufserlaubnis/Approbation als Arzt/Ärztin, Tierarzt/Tierärztin bzw. Zahnarzt/Zahnärztin besitzt.

(5) Abweichend von § 4 (4) werden Abschlüsse an ausländischen Hochschulen nach Maßgabe des § 63a HG NRW als einschlägig anerkannt. Liegen keine Äquivalenzvereinbarungen vor, entscheidet der/die Dekan/in über die Gleichwertigkeit des Bildungsabschlusses, in der Regel unter Einschaltung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen.

(6) Der/Die Doktorand/in muss adäquate Kenntnisse der englischen oder der deutschen Sprache nachweisen. Doktorand/innen, die in englischer Sprache promovieren und deren Muttersprache nicht Englisch oder Deutsch ist, sowie Doktorand/innen, die in deutscher Sprache promovieren und deren Muttersprache nicht Deutsch ist, müssen den Nachweis der erforderlichen Sprachkenntnisse nach Maßgabe der jeweils gültigen Ordnung über den Sprachnachweis gem. § 49 (10) HG beim Zugang zum Studium an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf, erbringen.

(7) Die Doktorandin/der Doktorand ist nach § 67 (5) HG verpflichtet, sich an der Heinrich-Heine-Universität als Promotionsstudent/in bzw. Promotionshörer/in einzuschreiben, sofern er/sie nicht bereits als Studentin/Student an der Medizinischen Fakultät immatrikuliert ist und während der gesamten Promotionsdauer ohne Unterbrechung eingeschrieben zu bleiben. In begründeten Ausnahmefällen kann der/die Dekan/in den Doktoranden/die Doktorandin von der Einschreibungspflicht befreien.

(8) Für jegliche Forschung am oder mit Menschen (auch mit Verstorbenen), für Forschung mit menschlichem Körpermaterial sowie für Forschung, bei der Daten über Menschen erhoben oder ausgewertet werden, muss vor Forschungsbeginn eine zustimmende Bewertung durch die Ethikkommission an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. durch die jeweils zuständige Ethikkommission vorliegen (vgl. jeweils gültige Fassung: der Satzung der Ethikkommission der Med. Fakultät; der Berufsordnung für die nordrheinischen Ärztinnen und Ärzte, der Deklaration von Helsinki). Werden für Forschungsvorhaben vorhandene Daten neu ausgewertet (Metaanalysen), für die bereits ein Ethikvotum eingeholt wurde, muss dafür kein erneutes Ethikvotum beantragt werden. Sollten im Laufe der Forschungsarbeiten Studienprotokoll-Änderungen (*Amendements*) vorgenommen werden, muss für diese Änderungen ebenfalls vor Beginn der Arbeiten eine zustimmende Bewertung der Ethikkommission vorliegen.

(9) Bei Arbeiten, die Ergebnisse aus tierexperimentellen Untersuchungen (gem. des jeweils gültigen Tierschutzgesetzes) oder Organen von Tieren enthalten, muss das im Genehmigungsverfahren vom Landesamt für Natur-, Umwelt- und Verbraucherschutz (LANUV) vergebene Aktenzeichen und eine Kopie des Genehmigungsschreibens bzw. bei Organentnahmen das Aktenzeichen der Zentralen Einrichtung für Tierforschung und wissenschaftliche Tierschutzaufgaben (ZETT) der Heinrich-Heine-Universität vor Beginn der Untersuchungen vorliegen. Wurden Tierversuche persönlich durchgeführt, ist ebenfalls eine Erklärung über die erfolgte Teilnahme an einer versuchstierkundlichen Einführung zur Erlangung des Fachkundenachweises gemäß § 9 des geltenden Tierschutzgesetzes oder einer von den Tierschutzbeauftragten der Heinrich-Heine-Universität als gleichwertig anerkannte Qualifikation abzugeben.

## § 5

### **Betreuung der Promotion**

(1) Die Promotion eines Doktoranden/einer Doktorandin wird von einer fachlichen Betreuungsperson (im folgenden Betreuer/in genannt) und mindestens einem/einer weiteren fachkompetenten Wissenschaftler/in (im folgenden Co-Betreuer/in genannt) begleitet. Die Betreuungspersonen werden von dem/der Dekan/in eingesetzt. Die Arbeit des/der Doktorand/in soll in steter Absprache mit den Betreuungspersonen durchgeführt werden.

(2) Der/Die Betreuer/in muss der Medizinischen Fakultät oder einer anderen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf bzw. einer Partnerinstitution angehören. Alle Betreuungspersonen (Betreuer/innen und Co-Betreuer/innen) müssen der Gruppe der Hochschullehrer angehören

(einschließlich außerplanmäßiger Professoren/ Professorinnen, Juniorprofessoren/Juniorprofessorinnen, Privatdozenten/ Privatdozentinnen bzw. gleichwertig Qualifizierte). Mindestens eine Betreuungsperson muss hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität tätig sein.

(3) Der/Die Co-Betreuer/in muss unabhängig von dem/der Betreuer/in sein und darf diesem/dieser nicht dienstrechtlich unterstellt sein oder derselben Abteilung angehören. Seine/ Ihre Aufgabe ist die zusätzliche Betreuung des Doktoranden/der Doktorandin.

(4) In begründeten Fällen kann der/die Co-Betreuer/in unter Beachtung von § 5 (1) Satz 1 und Satz 2 gewechselt werden. Der Wechsel muss bei dem/der Dekan/in umgehend durch den/die Betreuer/in und den Doktoranden/die Doktorandin beantragt werden. Dieser Antrag muss insbesondere folgende Informationen beinhalten:

a) den Namen des bisherigen Co-Betreuers / der bisherigen Co-Betreuerin;

b) den Namen des zukünftigen Co-Betreuers / der zukünftigen Co-Betreuerin sowie eine Erklärung dieser Person, in der die Bereitschaft zur Übernahme der Co-Betreuung bestätigt wird.

c) eine nachvollziehbare Begründung für den Wechsel.

(5) Vor Aufnahme der Arbeit an der Dissertation führt der/die Doktorand/in ein Beratungsgespräch mit dem/der Betreuer/in und dem/der Co-Betreuer/in. An diesem Gespräch können auch weitere Personen teilnehmen. Als Ergebnis der Beratung schließt der/die Doktorand/in eine schriftliche Betreuungsvereinbarung (nach § 67 (2) HG NRW) mit dem/der Betreuer/in ab, in der Ansprüche, Rechte und Pflichten beider Seiten klar festgelegt werden.

Die Betreuungsvereinbarung wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen und die Geschäftsstelle der medRSD erhalten eine Ausfertigung der unterschriebenen Betreuungsvereinbarung.

(6) Der/Die Doktorand/in verfasst mindestens einmal im Jahr einen Fortschrittsbericht. Während der Arbeit an der Dissertation treffen sich der/die Doktorand/in, der/die Betreuer/in sowie der/die Co-Betreuer/in mindestens einmal im Jahr, um gemeinsam diesen Fortschrittsbericht zu besprechen. An diesem Treffen können auch weitere Personen teilnehmen.

Der Fortschrittsbericht wird von allen Personen unterschrieben, die an dem Beratungsgespräch teilgenommen haben. Jede dieser Personen sowie die Geschäftsstelle der medRSD erhalten eine Ausfertigung des Fortschrittsberichts.

## § 6

### **Anzeige des Promotionsvorhabens und Aufnahme in die Medical Research School Düsseldorf**

(1) Das Promotionsvorhaben ist innerhalb der ersten drei Monate nach Beginn der Arbeit schriftlich bei dem/der Dekan/in anzuzeigen. Dies erfolgt durch die Registrierung und Aufnahme bei der medRSD. Beizufügen sind:

a) genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium, sowie Zeugnisse und Nachweise zum Studienverlauf und zu den erworbenen Abschlüssen,

b) die von dem/der Doktorand/in, dem/der Betreuer/in und dem/der Co-Betreuer/in unterschriebene Betreuungsvereinbarung gemäß § 67 (2) HG NRW,

c) Angaben zum Promotionsvorhaben sowie eine Projektskizze,

d) sollte für die Durchführung der Arbeit eine zustimmende Bewertung der Ethikkommission erforderlich sein (siehe auch § 4 (8)) muss eine Kopie der zustimmenden Bewertung zum Erstantrag vor Forschungsbeginn bei der medRSD hinterlegt werden. Sollten im Rahmen des Promotionsvorhabens Studienprotokoll-Änderungen (*Amendments*) notwendig werden, so ist die/der Doktorand/in verpflichtet, umgehend und mit Hilfestellung des/der Betreuer/in einen entsprechenden Antrag bei der Ethikkommission der Medizinischen Fakultät zu stellen und eine entsprechende Kopie der zustimmenden Bewertung zum jeweiligen *Amendment* eigenverantwortlich in der medRSD nachzureichen.

(2) Die Aufnahme in die medRSD kann verweigert werden, wenn die Voraussetzungen nach § 4 (6), (8) und (9) und nach § 6 (1) nicht erfüllt sind. Dies wird dem/der Doktorand/in, dem/der Betreuer/in und dem/der Co-Betreuer/in schriftlich mitgeteilt.

(3) Wird der/die Doktorand/in in die medRSD aufgenommen, erhält sie/er eine schriftliche Bestätigung hierüber und damit über die Annahme des Promotionsvorhabens. Der/Die Doktorand/in ist zur Teilnahme am strukturierten Ausbildungsprogramm der medRSD verpflichtet. In diesem Rahmen erfolgt auch eine Belehrung über die Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie die Richtlinien der Medizinischen Fakultät



zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis. Über die erfolgreiche Teilnahme am strukturierten Ausbildungsprogramm der medRSD wird eine Bescheinigung ausgestellt.

(4) Die Annahme des Promotionsvorhabens gilt zunächst für vier Jahre. Innerhalb dieser Frist soll die Dissertation eingereicht und der Antrag auf Zulassung zur Promotion gestellt werden. Die Frist kann auf schriftlichen Antrag einmalig um ein Jahr verlängert werden. Im Antrag muss der Grund für die Verlängerung nachvollziehbar dargelegt werden. Der Antrag auf Verlängerung muss drei Monate vor Ablauf der vier Jahre an die Dekanin/den Dekan gerichtet werden. Sind die fünf Jahre vor Abschluss des promotionsqualifizierenden Examens abgelaufen, muss der Antrag auf Zulassung zur Promotion (siehe dazu § 7) spätestens ein Jahr nach dem Examen gestellt werden.

(5) Ein weiteres Promotionsvorhaben kann nur nach Beendigung des bereits angemeldeten Vorhabens angenommen werden.

(6) Mit der Aufnahme in die medRSD sowie im Verlauf der Promotion werden personenbezogene Daten vom Dekanat der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf erhoben, automatisiert gespeichert und zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben sowie für Zwecke der Gesetzgebung und Planung im Hochschulbereich gemäß den Bestimmungen des geltenden Hochschulstatistikgesetzes im Rahmen des Promotionsverfahrens verarbeitet. Art und Umfang der personenbezogenen Daten sind in den Ausführungsbestimmungen (Anhang 1) zu dieser Ordnung beschrieben.

(7) Eine regelmäßige Übermittlung bzw. Weitergabe erfolgt an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik NRW bezogen auf die Erhebungsmerkmale des geltenden Hochschulstatistikgesetzes sowie an die Statistikabteilung der Verwaltung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf zum Zweck der Darstellung der Hochschulstatistik.

(8) Die Doktoranden und Doktorandinnen sind verpflichtet, auf Anfrage mindestens einmal jährlich die Korrektheit der bei der Annahme erhobenen Daten zu prüfen, etwaige Änderungen mitzuteilen sowie die Fortdauer oder die Aufgabe des Promotionsvorhabens zu bestätigen. Sollte eine Rückmeldung innerhalb einer gesetzten Frist trotz Mahnung nicht erfolgen, kann das als Abbruch des Promotionsvorhabens gewertet werden.

(9) Der/Die Doktorand/in kann sich vor der Antragstellung auf Zulassung zur Promotion schriftlich bei der medRSD abmelden. In diesem Fall gilt der Promotionsversuch als nicht unternommen.

(10) Die Doktorandin/der Doktorand ist verpflichtet, sich nach § 4 (7) während der gesamten Promotionsdauer kontinuierlich einzuschreiben.

## § 7

### **Antrag auf Zulassung zur Promotion**

(1) Der Antrag auf Zulassung zum Promotionsverfahren kann von Doktoranden/Doktorandinnen, deren Promotionsvorhaben nach § 6 angenommen wurde, schriftlich bei dem/der Dekan/in der Medizinischen Fakultät eingereicht werden.

(2) Dem Zulassungsantrag sind beizufügen:

1. vier gebundene Exemplare der Dissertation in papierschriftlicher Fassung,
2. ein Exemplar der Dissertation in elektronischer Form als ungeschütztes Portable Document-Format (PDF), um eine Überprüfung mittels einer Plagiatssoftware zu ermöglichen. Dafür erteilt der/die Doktorand/in sein/ihr schriftliches Einverständnis im Zulassungsantrag,
3. im Falle von Publikationen, bei denen der/die Doktorand/in beteiligt ist, eine von dem/der Erstautor/in, dem/der korrespondierenden Autor/in und dem/der Doktorand/in unterschriebene Auflistung der Beiträge der einzelnen Autoren/Autorinnen zum Manuskript. Dabei sind die inhaltlichen Anteile aller Autoren/Autorinnen am Manuskript explizit zu erläutern. Der konkrete Beitrag des/der Doktoranden/Doktorandin zum Manuskript muss beschrieben werden. Eine reine Angabe von Prozentanteilen ist nicht ausreichend. Der/Die Erstautor/in, der/die korrespondierende Autor/in und der/die Doktorand/in müssen schriftlich bestätigen, dass diese Angaben korrekt sind. Ist eine Unterschrift nicht beizubringen, muss dies begründet werden.
4. eine jeweils einseitige schriftliche Zusammenfassung der Dissertation in deutscher und in englischer Sprache,
5. eine eidesstattliche Versicherung, dass die Prüfungsleistung selbstständig verfasst, ohne fremde Hilfe erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht wurden und unter Beachtung der „Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf“ erstellt worden ist. Der genaue Wortlaut ist in den Ausführungsbestimmungen zu dieser Ordnung angegeben. Die eidesstattliche Versicherung muss datiert und im Zulassungsantrag von dem/der Doktorand/in unterschrieben werden.

6. eine Erklärung darüber, ob der/die Doktorand/in die Dissertation bereits einer anderen Fakultät vorgelegt hat; die Erklärung muss auch Auskunft über alle vorherigen erfolglosen und erfolgreichen Promotionsversuche geben;
7. eine Erklärung des/der Doktorand/in, ob die Disputation in deutscher oder englischer Sprache abgelegt wird;
8. eine Bescheinigung über die Teilnahme an dem Ausbildungsprogramm der medRSD;
9. gemäß § 4 (8): eine Kopie der zustimmenden Bewertung (einschließlich aller *Amendements*) der zuständigen Ethikkommission.
10. gemäß § 4 (9): eine Kopie des Genehmigungsschreibens und das vergebene Aktenzeichen des LANUV bzw. bei Organentnahmen das Aktenzeichen der ZETT bzw. der Fachkundenachweis.
11. für die Promotion zum Dr. med. oder Dr. med. dent. das Zeugnis über die bestandene ärztliche oder zahnärztliche Prüfung oder die deutsche Approbation/Berufserlaubnis; für die Promotion zum Dr. PH das Zeugnis über einen der in § 4 (3) genannten Abschlüsse, ggf. einschließlich eines Nachweises der Public Health-Bezüge (gemäß § 4 (3)), sowie ein Zeugnis über das Examen zum „Master of Science (M.Sc.) in Public Health“ bzw. den Nachweis besonderer wissenschaftlicher Leistungen mit Public Health-Bezug (gemäß § 4 (4) a und b);
12. das Studienbuch/die Immatrikulationsbescheinigung, aus dem/der die an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf verbrachte Studienzeit/Promotionszeit hervorgeht. Dabei muss die Einschreibung während der gesamten Promotionsdauer dokumentiert sein. Gegebenenfalls die durch den/die Dekan/in erteilte Befreiung von der Einschreibungspflicht.
13. ein Lebenslauf in deutscher oder englischer Sprache, der genaue Angaben über den bisherigen Verlauf von Ausbildung und Studium enthält und der datiert und handschriftlich unterzeichnet ist;
14. eine Geburts- oder (falls Namensänderung) Heiratsurkunde des/der Bewerbers/ Bewerberin,
15. ein polizeiliches Führungszeugnis der Belegart O, das höchstens sechs Monate alt ist;
16. ein Lichtbild.

Zeugnisse/Urkunden müssen im Original oder als amtlich beglaubigte Kopien vorgelegt werden.

(3) Das Promotionsverfahren, einschließlich der damit verbundenen Verwaltungsaufgaben wird vom Dekanat der Medizinischen Fakultät durchgeführt. Der/Die Dekan/in entscheidet über die Zulassung zur Promotion. Über die Zulassung zur Promotion erhält der/die Doktorand/in schriftlichen Bescheid.

(4) Die Zulassung kann nur versagt werden, wenn die beigefügten Unterlagen und Erklärungen unvollständig, unzutreffend oder mit den Bestimmungen dieser Promotionsordnung unvereinbar sind, wenn bereits erfolglose Promotionsversuche unternommen wurden oder der/die Doktorand/in die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

## **§ 8**

### **Dissertation**

(1) Die Dissertation soll wissenschaftlich beachtenswert sein, neue Erkenntnisse enthalten und die Fähigkeit des/der Verfassers/Verfasserin zu selbstständiger Forschung und angemessener Darstellung der Forschungsergebnisse nach wissenschaftlichen Standards belegen.

(2) Das Thema der Dissertation wird von dem/der Doktorand/in im Einvernehmen mit dem/der Betreuer/in gewählt.

(3) Die Dissertation ist in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Die Dissertation einschließlich des Titelblattes ist gemäß Anhang 2 zu dieser Ordnung zu gestalten. Die Dissertation muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache enthalten.

(4) Neben der herkömmlichen Form kann auch eine publikationsbasierte Dissertation angefertigt werden. Voraussetzung hierfür ist mindestens eine ungeteilte Erstautorenschaft einer veröffentlichten oder zur Veröffentlichung angenommenen Originalarbeit in einem international anerkannten, bei PubMed oder ISI Web of Knowledge gelisteten Journal, das über ein Gutachterverfahren verfügt. Eine publikationsbasierte Dissertation umfasst die Kapitel Einleitung, Diskussion und Zusammenfassung. Die Teile Material und Methoden sowie Ergebnisse werden durch die Publikation ersetzt. Zusätzliche, in der Publikation nicht erwähnte Methoden, Ergebnisse oder Details können in der publikationsbasierten Dissertation mit aufgeführt werden. Bei einer publikationsbasierten Dissertation muss der/die Doktorand/in selbständig sicherstellen, dass alle Autoren über die Verwendung des Manuskripts als publikationsbasierte Dissertation informiert sind und dass durch die Verwendung des Manuskriptes kein Verstoß gegen das Urheberrecht erfolgt.

(5) Wurden Teile der Dissertation bereits vorab veröffentlicht, oder Manuskripte zur Veröffentlichung eingereicht, sind alle Publikationen in der Dissertation als vollständige Referenz mit allen Autorinnen und Autoren aufzulisten. Zusätzlich ist im Text der Dissertation kenntlich zu machen, welche Texte, Abbildungen oder Daten aus der eigenen oder aus Publikationen anderer übernommen wurden.

## § 9

### **Begutachtung und Annahme der Dissertation**

(1) Der/Die Dekan/in beauftragt in der Regel zwei, höchstens jedoch vier Personen (Gutachter/innen), über die Dissertation Bericht zu erstatten. Die Gutachter/innen gehören in der Regel der in § 5 (2) Satz 1 und 2 genannten Personengruppe an.

Auf begründeten Antrag kann der/die Dekan/in abweichend von Satz 2 Gutachter/innen aus einer anderen Fakultät oder einer anderen Hochschule beauftragen.

(2) Mindestens ein/eine Gutachter/in muss ein hauptamtlich an der Medizinischen Fakultät tätiges Fakultätsmitglied sein. In begründeten Ausnahmefällen darf der/die Dekan/in von der im vorangegangenen Satz beschriebenen Regelung abweichen.

(3) Die Berichte zur Dissertation sind innerhalb von sechs Wochen nach der Beauftragung in Form eines eingehend begründeten Gutachtens vorzulegen. Sie müssen mit dem Votum schließen, ob die Dissertation im Sinne von § 8 (1) wissenschaftlich beachtenswert ist und ob eine Annahme oder Ablehnung der Dissertation empfohlen wird.

(4) Bei einem positiven Votum ist die Arbeit mit folgenden Noten bzw. Zwischennoten zu bewerten: „summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0 oder 0,3), „magna cum laude“ (sehr gut, 0,7; 1 oder 1,3), „cum laude“ (gut, 1,7; 2 oder 2,3) oder „rite“ (genügend, 2,7 oder 3). Bei einem negativen Votum ist die Arbeit mit „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4) zu bewerten.

(5) Wenn angeforderte Gutachten zur Dissertation nicht oder nicht rechtzeitig erstattet werden, oder wenn die Gutachten nicht den formalen Vorgaben hinsichtlich der Begutachtung genügen, kann der Gutachterauftrag entzogen und eine andere Person mit der Begutachtung beauftragt werden.

(6) Sind die vorgeschlagenen Noten beider Gutachten mindestens "rite" (genügend, 3,0) errechnet sich die Note der schriftlichen Promotionsleistung als das arithmetische Mittel der beiden Noten.

(7) Sind die vorgeschlagenen Noten beider Gutachten „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4), ist die Note der schriftlichen Promotionsleistung „nicht ausreichend“ (4).

(8) Wenn eine der beiden Noten „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4) und die andere Note mindestens "rite" (genügend, 3) ist, beauftragt der/die Dekan/in in der Regel eine weitere Person mit der Begutachtung. In diesem Fall gelten Absatz 3 bis Absatz 5 entsprechend.

Die Note der schriftlichen Promotionsleistung errechnet sich dann als das arithmetische Mittel aller Noten, die mindestens "rite" (genügend, 3) lauten. Sind zwei der drei Noten „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4), ist die Endnote „non sufficit“ (nicht ausreichend, 4).

(9) Die Dissertation mit allen Gutachten wird 10 Werktage im Dekanat zur Einsicht ausgelegt. Ein Recht auf Einsichtnahme haben neben den Betreuern/Betreuerinnen und Co-Betreuern/Co-Betreuerinnen die mit der Begutachtung beauftragten Personen, der/die Doktorand/in und alle Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die der in § 5 (2) Satz 2 genannten Personengruppe angehören. Der Beginn der Auslagefrist wird bekanntgegeben.

(10) Lautet in allen Berichten gemäß (3) und (4) das Votum, dass die Dissertation eine ausreichende Leistung im Sinne von § 8 (1) darstellt und erfolgt bei dem/der Dekan/in nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Annahme durch ein Mitglied der unter (9) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation angenommen.

(11) Lautet in allen Berichten gemäß (3) und (4) das Votum, dass die Dissertation keine ausreichende Leistung im Sinne von § 8 (1) darstellt und erfolgt bei dem/der Dekan/in nicht spätestens bis zwei Werktage nach dem Ende der Auslagefrist ein begründeter Einspruch gegen die Ablehnung durch den Doktoranden/die Doktorandin oder durch ein Mitglied der unter (6) beschriebenen Personengruppe, so ist die Dissertation abgelehnt.

(12) Im Fall eines Einspruchs gemäß (10) oder (11) bittet der/die Dekan/in alle Gutachter/innen um Überprüfung ihrer Gutachten. Die Gutachter/innen können daraufhin ihre Gutachten überarbeiten. Sodann entscheidet der/die Dekan/in auf der Grundlage aller Gutachten über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation. Die Entscheidung wird durch die Promotionskommission vorbereitet.

(13) Über die Annahme oder Ablehnung der Dissertation ist der/die Bewerber/in unverzüglich schriftlich zu unterrichten. Im Fall der Ablehnung muss die Mitteilung einen Hinweis auf die Bestimmungen des § 13 (1) über die Wiederholung der Dissertation enthalten.

(14) Lautet in allen Gutachten das Votum, dass die Dissertation eine ausgezeichnete Leistung („summa cum laude“, 0 oder 0,3) darstellt, holt der/die Dekan/in ein weiteres, externes Gutachten ein.

## **§ 10**

### **Prüfungsgremium und Termin der Disputation**

(1) Nach der Annahme der Dissertation setzt der/die Dekan/in ein Prüfungsgremium für die Disputation ein.

(2) Dem Prüfungsgremium gehören in der Regel folgende Personen an: der/die Erstgutachter/in und der/die Zweitgutachter/in, ein Mitglied der Promotionskommission, welches den Vorsitz führt und mindestens ein weiteres, jedoch höchstens zwei weitere Mitglieder der Medizinischen Fakultät, die der in § 5 (2) Satz 2 genannten Personengruppe angehören.

(3) Der/Die Dekan/in setzt den Termin für die Disputation fest, lädt dazu den Doktoranden/die Doktorandin ein und lässt die Prüfer/innen informieren. Die Disputation muss spätestens sechs Monate nach Ende der Auslagefrist erfolgen, andernfalls gilt sie als nicht bestanden, es sei denn, die Verzögerung ist nicht von dem Doktoranden/der Doktorandin zu verantworten. In diesem Fall ist eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Der Termin für die Disputation wird spätestens 14 Tage vor der anberaumten Disputation bekannt gegeben.

(4) Die Prüfung findet statt, wenn mindestens 3 Mitglieder des Prüfungsgremiums einschließlich der/des Prüfungsvorsitzenden und des Erstgutachters/ der Erstgutachterin oder des Zweitgutachters/der Zweitgutachterin anwesend sind und damit das Prüfungsgremium beschlussfähig ist.

(5) Der/Die Dekan/in kann das eingesetzte Prüfungsgremium nach Anhörung des Doktoranden/der Doktorandin ändern, wenn ansonsten das Promotionsverfahren nicht in angemessener Zeit weiterzuführen ist.

## **§**

### **11 Disputation**

(1) Die Disputation wird als Kollegialprüfung vom Prüfungsgremium als Einzelprüfung in deutscher oder englischer Sprache durchgeführt.

(2) Die Disputation umfasst einen Vortrag der Doktorandin/des Doktoranden mit anschließender Diskussion. Gegenstand der Disputation sind die Dissertation und das ganze Fachgebiet sowie die wichtigsten Grundlagen benachbarter Fachgebiete.

(3) Die Disputation erfolgt grundsätzlich öffentlich. Die oder der Vorsitzende kann Fragen aus dem Auditorium zulassen.

(4) Während der mündlichen Prüfung wird ein Protokoll angefertigt, das die Prüfungsinhalte, den Prüfungsverlauf und das Ergebnis der Prüfung festhält. Das Protokoll führt ein Mitglied des Prüfungsgremiums, das durch den/die Sitzungsvorsitzenden/Sitzungsvorsitzende bestimmt wird.

## § 12

### **Bewertung der mündlichen Promotionsleistung und Gesamtnote**

(1) Unmittelbar nach der Beendigung der mündlichen Promotionsprüfung entscheidet das Prüfungsgremium in nichtöffentlicher Sitzung, ob die Disputation als bestanden oder nicht bestanden zu werten ist.

(2) Ist die Bewertung der mündlichen Prüfung schlechter als 3,0 (rite), gilt die Prüfung als nicht bestanden. Die Disputation ist weiterhin nicht bestanden, wenn der/die Doktorand/in zur Disputation ohne triftigen Grund nicht erscheint oder diese abbricht.

(3) Wird die Disputation als bestanden gewertet, so setzt das Prüfungsgremium in gleicher Sitzung die Note für die Disputation und die Gesamtnote für die Promotion fest und hält diese im Prüfungsprotokoll fest.

(4) Eine bestandene Disputation ist mit folgenden Noten bzw. Zwischennoten zu bewerten: „summa cum laude“ (ausgezeichnet, 0 oder 0,3), „magna cum laude“ (sehr gut, 0,7; 1 oder 1,3), „cum laude“ (gut, 1,7; 2 oder 2,3) oder „rite“ (genügend, 2,7 oder 3). Die Note der mündlichen Promotionsleistung errechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelnoten, die durch die einzelnen Gremiumsmitglieder vergeben werden.

(5) In die Bildung der Gesamtnote geht die Bewertung der Dissertation zu zwei Dritteln, die Bewertung der mündlichen Prüfung zu einem Drittel ein. Die Gesamtnoten lauten wie folgt. Ab 0,0 bis unter 0,5: „summa cum laude“ (ausgezeichnet); ab 0,5 bis unter 1,5: „magna cum laude“ (sehr gut); ab 1,5 bis unter 2,5: „cum laude“ (gut); ab 2,5 bis 3,0: „rite“ (genügend). Die Gesamtnote „summa



cum laude“ kann nur vergeben werden, wenn die Dissertation und die mündliche Prüfung mit „summa cum laude“ (ausgezeichnet) bewertet wurden.

(6) Das Ergebnis der Disputation und die im Falle des Bestehens festgesetzten Noten sind dem/der Doktoranden/Doktorandin möglichst sofort mündlich mitzuteilen. Bei bestandener Prüfung ist auf die Bestimmungen zur Veröffentlichung der Dissertation in § 14 und zum Beginn der Berechtigung den Doktorgrad zu führen in § 15 (3) hinzuweisen, bei nicht bestandener Prüfung auf die Bestimmungen zur Wiederholung in § 13 (2).

### **§ 13**

#### **Wiederholung von Promotionsleistungen**

(1) Wurde die Dissertation abgelehnt, so kann einmal eine neue Dissertation vorgelegt werden. Die neue Dissertation muss gegenüber der abgelehnten in wesentlichen Teilen neu sein oder einen anderen Gegenstand behandeln; § 8 gilt auch in diesem Fall. Die neue Dissertation kann frühestens ein Jahr nach der Ablehnung eingereicht werden. Mit der neuen Dissertation sind die vollständigen Unterlagen und Erklärungen zu § 7 (2) Nr. 1 bis 16 erneut einzureichen; unter Punkt 6 ist dabei auf die Ablehnung der ersten Dissertation hinzuweisen. Sämtliche Fehlversuche (auch an anderen Universitäten) werden angerechnet, wenn es sich im Wesentlichen um denselben oder einen vergleichbaren medizinischen Studiengang und dieselbe Prüfungsleistung handelt. Der/Die Dekan/in entscheidet gemäß § 7 (3) über die Zulassung mit neuer Dissertation zum Promotionsverfahren. Nach erfolgter Zulassung wird das Verfahren gemäß der §§ 8 bis 12 dieser Ordnung weitergeführt.

(2) Eine nicht bestandene Disputation kann einmal wiederholt werden. Die Wiederholung hat frühestens zwei und spätestens sechs Monate nach der nicht bestandenen Disputation zu erfolgen. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der/die Dekan/in nach Absprache mit dem/der Betreuer/in und dem Doktoranden/der Doktorandin die Frist für die Wiederholung um einen im Einzelfall festzulegenden Zeitraum verlängern oder verkürzen. Für die Wiederholungsprüfung gelten die §§ 10 bis 12.

(3) Im Fall eines zweiten Nichtbestehens der mündlichen Prüfung ist die Promotionsprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.

## § 14

### Veröffentlichung der Dissertation

(1) Die Druckerlaubnis für die Dissertation wird nach Bestehen der mündlichen Prüfung von dem/der Dekan/in erteilt. Hierfür muss die zur Veröffentlichung vorgesehene Fassung der Dissertationsschrift vorgelegt werden.

(2) Die Dissertationsexemplare sind mit dem Vermerk zu versehen: „Als Inaugural-dissertation gedruckt mit Genehmigung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

gez.:

Dekan/in:

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

(3) Der/die Betreuer/in teilt sein/ihr Einverständnis mit dem Druck der Dissertation auf dem Revisionschein (Anhang 3) mit. Dies kann gegebenenfalls nach Ausführung von rein redaktionellen Änderungen an der Dissertation geschehen, nachträgliche inhaltliche Änderungen sind nicht zulässig. Der/Die Dekan/in erteilt die Druckerlaubnis nach Erhalt des Revisions Scheins. Die Druckerlaubnis kann in Ausnahmefällen auch erteilt werden, wenn der Revisionschein nicht eingegangen ist und dies von dem/der Doktorand/in nicht zu verantworten ist.

(4) Die Dissertation muss innerhalb eines Jahres nach Bestehen der mündlichen Doktorprüfung veröffentlicht werden. Diese Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag einmalig um 3 Monate verlängert werden. Wird die Frist nicht eingehalten, wird das Promotionsverfahren erfolglos beendet.

(5) Die Veröffentlichung der Dissertation geschieht durch Abgabe von:

a) einer elektronischen Version bei der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf wobei das Datenformat und der Datenträger mit der Universitäts- und Landesbibliothek abzustimmen sind und

b) zwei gebundenen Exemplaren der Dissertation bei der Universitäts- und Landesbibliothek, der außerdem das Recht übertragen wird, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Hochschulbibliothek weitere Kopien von der Dissertation herzustellen und zu verbreiten bzw. in Datennetzen zur Verfügung zu stellen.

(6) In Ausnahmefällen kann der/die Dekan/in nach schriftlicher Erläuterung eine Veröffentlichung ohne elektronische Version gestatten. In diesem Fall sind abzugeben:

je zwei gebundene Exemplare der Dissertation bei dem/der Betreuer/in und bei dem/der Co-Betreuer/in und 25 Exemplare bei der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf; statt der 25 Exemplare genügen drei Exemplare, wenn ein gewerblicher Verleger mit einer Mindestauflage von 150 Exemplaren die Verbreitung über den Buchhandel übernimmt und die Veröffentlichung auf der Rückseite des Titelblatts als Dissertation unter Angabe des Dissertationsortes ausgewiesen ist.

(7) In allen Fällen ist dem Dekanat eine Quittung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation und ggf. der elektronischen Version der Dissertation zu übergeben. Im Fall von § 14 (6) ist zusätzlich eine formlose Bestätigung von dem/der Betreuer/in und von dem/der Co-Betreuer/in über den Empfang der vorgesehenen Anzahl an Exemplaren der Dissertation zu übergeben.

(8) In Ausnahmefällen, z. B. aus patentrechtlichen Gründen, die der/die Dekan/in zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt werden müssen, kann der/die Betreuer/in einen Aufschub der Veröffentlichung durch die Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf um ein Jahr veranlassen. Dissertationen, die mit einem solchen Sperrvermerk versehen sind, müssen in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf unter Wahrung der vereinbarten Geheimhaltungspflichten hinterlegt werden. Auf Antrag des/der Betreuer/in entscheidet der/die Dekan/in über die Verlängerung der oben genannten Fristen. Der/Die Doktorand/in weist die Abgabe der Dissertation durch Vorlage einer schriftlichen Bestätigung der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf im Dekanat nach.

## § 15

### **Beendigung des Promotionsverfahrens**

(1) Ist die Abgabe der Dissertation in der Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf nach Erteilung der Druckerlaubnis ordnungsgemäß nach § 14 erfolgt und bestätigt, so wird eine Promotionsurkunde ausgegeben, in der die Gesamtnote gemäß § 12 (5) in lateinischer Sprache und als Dezimalzahl angegeben ist. Die Urkunde wird auf den Tag der Veröffentlichung der Dissertation datiert, von dem/der Dekan/in unterzeichnet und dem Doktoranden/der Doktorandin ausgehändigt. Damit ist das Promotionsverfahren erfolgreich beendet und die Promotion vollzogen.

(2) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass die Voraussetzungen der Zulassung zur Promotion nicht vorliegen, wird die Promotion nicht vollzogen.

(3) Nach Vollzug der Promotion hat der/die Promovierte das Recht zur Führung des Doktorgrades. Die vorherige Führung dieses Grades oder ähnlicher Bezeichnungen ist unzulässig.

(4) Eine Promotionsurkunde, die durch ordentliche Promotion erworben wurde, kann nach 50 Jahren im Sinne einer Ehrung erneuert werden. (Promotionsjubiläum)

(5) Der Promotionsversuch gilt als nicht unternommen, wenn

a) der/die Doktorand/in den Antrag auf Zulassung zur Promotion mit Zustimmung des Dekans/der Dekanin vor Zulassung nach § 7 die Dissertation zurückzieht oder

b) der/die Dekan/in während des Verfahrens die Zulassung widerruft, weil wesentliche Zulassungsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt sind oder von Anfang an nicht erfüllt waren und irrtümlich als erfüllt angenommen wurden, oder

c) die Weiterführung des Promotionsverfahrens nicht möglich ist aus Gründen, die nicht von dem Doktoranden/der Doktorandin zu verantworten sind.

(6) Das Promotionsverfahren ist erfolglos beendet, wenn

a) die Dissertation abgelehnt wurde und die Absicht der Wiederholung der Dissertation nicht rechtzeitig mitgeteilt oder die Zulassung mit der neuen Dissertation versagt (§ 13 (1)) oder die neue Dissertation ebenfalls abgelehnt wird oder

b) die mündliche Prüfung bei der Wiederholung erneut nicht bestanden wird oder

c) der/die Doktorand/in eine in dieser Ordnung oder von dem/der Dekan/in bestimmte Frist trotz Mahnung und eventueller Verlängerung nicht einhält und dafür die Verantwortung trägt oder

d) der/die Dekan/in während des Verfahrens die Zulassung widerruft:

1.) weil sich der/die Doktorand/in einer Täuschung beim Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen schuldig gemacht hat, oder

2.) wenn vor Aushändigung der Promotionsurkunde Promotionsleistungen für ungültig erklärt werden, weil sich der/die Doktorand/in beim Nachweis dieser Leistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat, oder

3.) der/die Dekan/in festgestellt hat, dass das Promotionsverfahren nicht nach den Bestimmungen dieser Ordnung weitergeführt werden kann aus Gründen, die in der Verantwortung des Doktoranden/der Doktorandin liegen.

## **§ 16**

### **Täuschung und Entziehung des Doktorgrades**

(1) Ergibt sich vor der Aushändigung der Promotionsurkunde, dass sich der/die Doktorand/in eines Täuschungsversuchs, einer Täuschung oder eines wissenschaftlichen Fehlverhaltens schuldig gemacht

hat, wird die Promotion nicht vollzogen. Die Entscheidung trifft der/die Dekan/in nachdem dem Doktoranden/der Doktorandin Gelegenheit zur schriftlichen Stellungnahme gegeben wurde.

(2) Nach Aushändigung der Promotionsurkunde kann der Doktorgrad wieder entzogen werden, wenn sich herausstellt, dass er aufgrund unrichtiger Angaben über Voraussetzungen der Promotion oder durch Täuschung, Drohung oder Bestechung erworben worden ist oder wenn wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.

(3) Ein Verfahren zum Entzug des Doktorgrades wird eingeleitet, wenn der/die Dekan/in Kenntnis darüber erlangt, dass ein Sachverhalt vorliegen könnte, der nach (2) zu einem Titelentzug führen würde. Das Verfahren besteht aus bis zu zwei Stufen.

a) Die erste Stufe dient der Vorermittlung und dem Schutz vor falschen Anschuldigungen. In dieser Stufe prüft der/die Dekan/in, ob sich der Verdacht soweit konkretisieren lässt, dass eine weitere Ermittlung sinnvoll erscheint, oder ob er sich als gegenstandslos erweist. Der/Die Dekan/in wird bei dieser Prüfung von der in § 3 beschriebenen Promotionskommission beraten. Während der Vorermittlung erhält der/die Betroffene die Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme. Nach Abschluss der Vorermittlung berichtet der/die Dekan/in dem Fakultätsrat über die Ergebnisse der Vorermittlung. Die stimmberechtigten promovierten Mitglieder des Fakultätsrates beschließen dann entweder das Verfahren ohne Titelentzug einzustellen oder mit der zweiten Stufe des Verfahrens fortzufahren.

b) Die zweite Stufe dient der umfassenden und neutralen Ermittlung aller relevanten Tatsachen und der abschließenden Entscheidung über einen Titelentzug. Hierzu bestellen die in (3) a) genannten Mitglieder des Fakultätsrates mindestens zwei und höchstens vier Berichterstattende. Mindestens eine Person, die mit der Berichterstattung beauftragt wurde, darf kein Mitglied der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sein. Die mit der Berichterstattung beauftragten Personen erstellen unabhängig voneinander, auf Basis der ihnen zur Verfügung gestellten Unterlagen und eigener Ermittlungen einen Bericht. Der Bericht führt alle aus Sicht der berichterstattenden Person relevanten Tatsachen auf, gewichtet sie und schließt mit einer Empfehlung an den Fakultätsrat. Die betroffene Person erhält die Gelegenheit zur Einsichtnahme der Berichte und die Gelegenheit zur Stellungnahme. Unter Berücksichtigung aller dann zur Verfügung stehenden Informationen entscheiden die in (3) a) genannten Mitglieder des Fakultätsrates über die Entziehung des Doktorgrades. Im Übrigen finden die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW, insbesondere über die Rücknahme von Verwaltungsakten, Anwendung.

## § 17

### **Besondere Rechte des/der Dekan/in**

(1) Ist aufgrund besonderer Umstände die Durchführung oder Weiterführung eines Promotionsverfahrens nach den Bestimmungen dieser Ordnung unmöglich, so entscheidet der/die Dekan/in, wie in bestmöglicher Übereinstimmung mit dieser Ordnung zu verfahren ist.

(2) Ist der/die Dekan/in in Bezug auf ein Promotionsverfahren befangen, geht dieses Promotionsverfahren auf einen/eine Prodekan/in über. Dies gilt insbesondere dann, wenn der/die Dekan/in als Betreuer/in oder als Co-Betreuer/in am Promotionsverfahren direkt beteiligt ist.

## § 18

### **Ehrenpromotionen**

(1) Die Medizinische Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ist berechtigt, für hervorragende wissenschaftliche Leistungen oder sonstige außergewöhnliche Verdienste um die medizinische oder zahnmedizinische Wissenschaft oder um die Gesundheitswissenschaften den Doktorgrad ehrenhalber (Dr. med. h. c., Dr. med. dent. h. c., Dr. PH h. c.) zu verleihen.

(2) Der Vorschlag hierzu muss von zwei habilitierten oder im Professorenamt hauptamtlich tätigen Mitgliedern der Medizinischen Fakultät ausgehen, über die Promotionskommission dem Fakultätsrat zugeleitet werden und von mindestens 2/3 der promovierten Mitglieder (Vertreter der Gruppe der Professor/innen sowie der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen) des Fakultätsrates angenommen werden.

(3) Bei der Aushändigung der Urkunde sind die der Verleihung der Ehrendoktorwürde zugrunde liegenden Leistungen in schriftlicher Form mitzuteilen und zu würdigen.

## § 19

### **Übergangsbestimmungen**

Für Doktoranden/Doktorandinnen, die bereits vor Inkrafttreten dieser Ordnung ein Promotionsvorhaben bei der medRSD angemeldet haben gelten folgende Übergangsregelungen:

a) abweichend von den Regelungen in § 6 (4) beginnt die 4-Jahresfrist erst ab Inkrafttreten dieser Ordnung. Die Frist kann gemäß §6 (4) einmalig um ein Jahr verlängert werden.

- b) sie sind verpflichtet, sich in dem auf das Inkrafttreten dieser Ordnung folgende Semester nach § 4 (7) an der Heinrich-Heine-Universität einzuschreiben
- c) sie sind von den Bestimmungen in § 5 ausgenommen.

## **§ 20 Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fakultätsrates der Medizinischen Fakultät vom 19.01.2017.

Düsseldorf, den 08.02.2017

Die Rektorin  
der Heinrich-Heine-Universität  
Düsseldorf

Anja Steinbeck  
(Univ.-Prof. Dr. iur.)

## **Anhang 1:**

### **Ausführungsbestimmungen zur Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 08.02.2017**

#### **Ausführungsbestimmungen zu § 6 Anzeige des Promotionsvorhabens und Aufnahme in die Medical Research School Düsseldorf**

Von der Anzeige des Promotionsvorhabens bei der Medical Research School Düsseldorf bis zur Beendigung der Promotion werden über den gesamten Zeitraum folgende personenbezogene Daten verarbeitet:

- a) Angaben zur Person (Titel, Namen, Geburtsdatum und Geburtsort, Geburtsland, Geschlecht, Staatsangehörigkeit, Matrikelnummer, Kontaktadresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer);
- b) Angaben zum Bildungsweg (z.B. Erwerb der Hochschulzugangsberechtigung, Art/Name/Staat der Hochschule, Studienzeiten, Immatrikulation/Exmatrikulation, Studienfach/-fächer, Art und Note des Studienabschlusses bzw. der Abschlussprüfungen,);
- c) Angaben zur Dissertation (z.B. Art/Name/Staat der Hochschule, Promotionsfach, Art der Dissertation, Gesamtnote der Promotion, Thema, Betreuer bzw. Betreuerin, Co-Betreuerin bzw. Co-Betreuer, Abschluss).
- d) Beschäftigungszeiten an der Hochschule, Stipendien, Kooperationen (mit Fachhochschulen, bi-nationale Promotionen, etc.), internationale Studienaufenthalte.

#### **Ausführungsbestimmungen zu § 7 Antrag auf Zulassung zur Promotion**

Der Doktorand/die Doktorandin versichert an Eidesstatt, dass die Prüfungsleistung selbstständig verfasst, ohne fremde Hilfe erbracht wurde und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie die Zitate kenntlich gemacht wurden. Die eidesstattliche Versicherung muss datiert und von der Doktorandin/dem Doktoranden unterschrieben werden. Die eidesstattliche Versicherung hat folgenden Wortlaut: „Ich versichere an Eides Statt, dass die Dissertation von mir selbstständig und ohne unzulässige fremde Hilfe unter Beachtung der Grundsätze zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis an der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf sowie der Richtlinien der Medizinischen Fakultät zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis erstellt worden ist. Die aus



fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Inhalte wurden als solche kenntlich gemacht. Ich bin mir darüber klar, dass der Bruch der obigen eidesstattlichen Versicherung in jedem Fall zum Nichtbestehen der betreffenden Promotionsleistung führt und die weitere Folge hat, dass die Fakultät über die Entziehung des Doktorgrades entscheidet (§ 16 Promotionsordnung). Die strafrechtlichen Konsequenzen einer falschen eidesstattlichen Versicherung sind mir bekannt (§156 StGB). Des Weiteren kann gemäß § 63 Absatz 5 HG eine Zuwiderhandlung mit einer Geldbuße geahndet werden.“

Anhang 2 zur Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät vom 08.02.2017

Formatvorgaben für Dissertationen der Medizinischen Fakultät

Titelseite

Aus der ... Klinik/Aus dem ... Institut  
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Direktor/in bzw. Leiter/in: Univ.-Prof. Dr. XX

Titel der Doktorarbeit

- ggf. Untertitel

Dissertation

zur Erlangung des Grades eines Doktors der Medizin/Zahnmedizin/Public Health  
der Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

vorgelegt von

Vor- und Familienname des Verfassers

Jahr der Promotion

Der genaue Text der Seite 2 wird Ihnen mit der Druckgenehmigung mitgeteilt. Diese Seite fügen Sie erst nach der Druckgenehmigung in Ihre Arbeit ein.

Als Inauguraldissertation gedruckt mit der Genehmigung der  
Medizinischen Fakultät der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

gez.:

Dekan/in:

Erstgutachter/in:

Zweitgutachter/in:

Widmung oder wörtliches Zitat (optional)

Teile dieser Arbeit wurden veröffentlicht:

Müller, U., Meier, R., Schulze, A., Schmidt, R., (Jahr), Titel der Arbeit. *Zeitschrift*, (Volume)

Seitenzahl - Seitenzahl

Fügen Sie hier Ihre Zusammenfassung ein

Fügen Sie hier Ihre Dissertationsschrift ein

Letzte Seite (ggf. Danksagung)

Fügen Sie auf dieser Seite ggf. Ihre Danksagung ein.



Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf ✉ 40204 Düsseldorf

Dekanat der Medizinischen Fakultät der  
Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf  
Promotionsbüro, Gebäude 11.72, Raum 15

Moorenstrasse 5  
40225 Düsseldorf

**Medizinische Fakultät**

**Univ.-Prof. Dr. Nikolaj  
Klöcker**  
Dekan

Telefon 0211 - 81  
08128  
Telefax 0211 - 81  
04607

Promotion@med.uni-  
duesseldorf.de

Referentin für  
Promotions-  
angelegenheiten

**Dr. Sarah Möllendorf**

### Revisionschein

Ich bescheinige hiermit, dass mir die Originalfassung der Dissertation von

Frau / Herrn \_\_\_\_\_

mit dem Titel \_\_\_\_\_

vorgelegt worden ist und ich gegen den Druck dieser Dissertation keine Einwände habe.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift Betreuer/in und Stempel der Einrichtung)

Name des/der Betreuer/in  
in Druckbuchstaben: \_\_\_\_\_

Bitte den unterzeichneten Revisionschein umgehend per Brief, Fax oder E-Mail an das Promotionsbüro zurücksenden.